

11.04.84

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Zweiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer (Arzneimittel)- 32. Abwasser VwV -**A. Zielsetzung**

Um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gem. § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Mindestanforderungen für die verschiedenen Abwasserarten in Form Allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entsteht aufgrund dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Kosten. Bei den Ländern erfordert die Durchsetzung der Mindestanforderungen einen zusätzlichen Personalbedarf, der aber bereits durch § 7 a WHG selbst verursacht ist.

11.04.84

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Zweiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer (Arzneimittel)
- 32. Abwasser VwV -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) - 632 00 - Wa 59/84

Bonn, den 10. April 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Zweiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer (Arzneimittel) - 32. Abwasser VwV -
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'J. Schmidt'.

Zweihunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen
an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Arzneimittel)
- 32. AbwasserVwV -

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

- 1 Anwendungsbereich
 - 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Arzneimitteln im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), soweit es sich um chemisch oder biochemisch definierte Arzneimittel handelt, stammt.
 - 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung, soweit es nicht als Verdünnungswasser zur Verringerung der Fracht an Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) des unter Nummer 1.1 genannten Abwassers bis zu einem Verhältnis von 1:1 zugemischt wird.
- 2 Mindestanforderungen
 - 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1	Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in der Stichprobe
2.1.2	Biocchemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	50 mg/l in der 2-Std.-Mischprobe
2.1.3	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G _F	6 in der 2-Std.-Mischprobe
2.1.4	Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	Ein Ablaufwert in der 2-Std.-Misch- probe, der einer Verminderung des CSB um mindestens 75 v.H. ent- spricht.

Die CSB-Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Schmutzfracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in 24 Stunden. Für die Schmutzfracht des Zulaufs ist die der Erlaubnis zugrunde zulegende Belastung der Anlage maßgebend. Der Umfang der CSB-Verminderung ist auf der Grundlage von Bemessung und Funktionsweise der Abwasserbehandlungsanlage zu beurteilen.

2.2 Die Werte der Nummer 2.1. beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, bei Einhaltung eines Verdünnungsverhältnisses bis zu 1:1 in deren Zulauf.

Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1	Absetzbare Stoffe:	DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)
2.2.2	Biocchemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) von der abgesetzten Probe:	DEV H 5 a 2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allyl- thioharnstoff

- 2.2.3 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F von der nicht abgesetzten Probe:

DIN 38412 L 20
(Ausgabe Dezember 1980)
unter zusätzlicher Konstanzhaltung
des pH-Wertes zwischen 6,5 und 7,2

- 2.2.4 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
von der abgesetzten Probe:

DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird der CSB von der nicht abgesetzten Probe bestimmt, so erhöht sich ein in Anwendung der Nummer 2.1.4 festgesetzter Wert um 25 mg/l.

- 2.3 Ein in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 bestimmter oder ein in Anwendung der Nummer 2.1.4 festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1.3 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.¹⁾

¹⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409-H2-2 (Ausgabe Juli 1980)

Begründung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG die Mindestanforderungen fest, die bei der Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Arzneimitteln im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), soweit es sich um chemisch definierte Arzneimittel handelt, in ein Gewässer entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu stellen sind.

Da die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Abwasserbehandlung dem technischen Fortschritt unterliegen, müssen auch die Mindestanforderungen der Entwicklung angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter, wie z.B. organische Halogenverbindungen.

Der Begriff Mindestanforderungen macht deutlich, daß im wasserrechtlichen Vollzug strengere Anforderungen nicht ausgeschlossen sind. Solche Anforderungen können notwendig werden im Hinblick auf bestimmte Nutzungen, wie z.B. die Trink- und Brauchwasserversorgung und die Fischerei sowie im Hinblick auf die Unterhaltung der Gewässer. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht auch bei Einhaltung der Mindestanforderungen nicht. Die Versagung der Erlaubnis insbesondere nach § 6 und § 34 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.

Zu 1.1:

Die Verwaltungsvorschrift erfaßt insbesondere die Herstellung von pharmazeutischen, medizinischen und biochemischen Produkten.

Das Abwasser setzt sich im wesentlichen wie folgt zusammen:

- Produktionswasser
- Reinigungswasser
- Kühlwasser, sofern dies aus betrieblichen Gründen und zur Verbesserung der Abbauleistung vor der Kläranlage zugegeben wird
- sonstiges auf dem Betriebsgelände abfließendes Schmutz- und Niederschlagswasser

Es ist überwiegend belastet mit organisch-chemischen Verbindungen (z.B. Lösemittel). Außerdem können Salze (z.B. Calcium, Natrium, Ammonium, Chloride, Sulfate, Phosphate) und Spuren an Schwermetallen enthalten sein.

Nicht erfaßt werden u.a. die Herstellung von Naturheilpräparaten und anderen chemisch nicht definierten Wirkstoffen.

Die Verwaltungsvorschrift gilt auch, wenn das Abwasser nur zu einem unwesentlichen Anteil aus anderen Bereichen stammt (z.B. sanitäres Abwasser).

Zu 1.2:

Dieser Fall wird gesondert geregelt.

Zu 2.1:

Die Werte der Mindestanforderungen können mit mechanisch-biologischen Verfahren eingehalten werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß stattdessen auch andere Verfahren eingesetzt werden können, wenn damit der gleiche oder ein besserer Reinigungserfolg erzielt wird. Dies schließt ferner nicht aus, daß das Schmutzwasser in besonderen Fällen einer speziellen Vorbehandlung unterzogen werden muß.

Absetzbare Stoffe, chemischer Sauerstoffbedarf und Fischgiftigkeit gehören zu den Parametern, die im Abwasser zu erwarten sind und für die nach § 4 Abs. 1 AbwAG in diesem Bereich Mindestanforderungen festgelegt werden können.

Der biochemische Sauerstoffbedarf (BSB₅) wurde neben dem CSB zusätzlich als Mindestanforderung aufgenommen, weil er eine geeignete Meßgröße und ein wichtiges Kriterium für die bei der Einhaltung noch vorhandenen abbaubaren organischen Inhaltsstoffe und damit für die im Gewässer zu erwartende Sauerstoffzehrung ist.

Ein für dieses Abwasser typischer Inhaltsstoff sind organische Halogenverbindungen. Für diese konnten noch keine Mindestanforderungen festgelegt werden, da wegen des Fehlens eines allgemein anerkannten Analyseverfahren noch keine ausreichenden Grundlagen für bundeseinheitliche Anforderungen vorliegen. Diese werden in etwa einem Jahr erwartet.

Für den Parameter CSB kann aufgrund der stark unterschiedlichen Abwasserzusammensetzung bei den von dieser Verwaltungsvorschrift betroffenen Einleitern nur ein verhältnismäßig weiter Rahmen gesetzt werden. Im wasserrechtlichen Vollzug werden

daher aufgrund der im Einzelfall in Betracht kommenden Abwasserbehandlung nach den a.a.R.d.T. gegebenenfalls strengere Anforderungen gestellt werden müssen als die Verminderung des CSB um 75 v.H.

Zu 2.3:

Für die Überwachung der Einhaltung der Mindestanforderungen durch die staatliche Gewässeraufsicht sind, soweit der in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 festgelegte Wert oder ein in Anwendung der Nummer 2.1.5 festgesetzter Wert nicht eingehalten wird, die Ergebnisse aus den letzten fünf Untersuchungen heranzuziehen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Ergebnisse der jeweils letzten fünf Untersuchungen - ausgenommen beim Parameter Fischgiftigkeit - stellt sicher, daß Zufallsergebnisse im wesentlichen ausgeschaltet werden. Im Gegensatz zu den Anforderungen an die übrigen Parameter, die im wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe beschreiben, bedeutet die Anforderung für Fischgiftigkeit eine Begrenzung einer akuten Schädigung, die in der Regel stets einzuhalten ist und nicht durch Mittelbildung ausgeglichen werden soll. Ähnlich der Regelung nach § 4 Abs. 4 AbwAG soll lediglich in einem von fünf Fällen eine Überschreitung zugelassen sein. Durch diese Regelung wird der Vollzugsaufwand und die Zahl der erforderlichen Testfische auf nahezu die Hälfte verringert.

Im übrigen werden Häufigkeit und zeitliche Abfolge der Probenahmen und Untersuchungen von den für die staatliche Gewässeraufsicht zuständigen Behörden im Einzelfall bestimmt.

Der 2. Absatz trägt der Möglichkeit Rechnung, daß statt der absetzbaren Stoffe in besonderen Fällen die abfiltrierbaren Stoffe bestimmt werden.

Kosten:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen auf Grund dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten.

Der zur Durchsetzung der Mindestanforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

Preiswirkung

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Vermeidung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung der Anforderungen gewährte Halbierung des Abwasserabgabensatzes einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen in diesem Zusammenhang eine den betreffenden Produkten zuzurechnende reale Wertsteigerung gegenübersteht, da im Rahmen der Produktion das knappe Gut Wasser qualitativ weniger beansprucht wird.

08.06.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiunddreißigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in
Gewässer (Arzneimittel)
- 32. Abwasser VwV -

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.